

Öffentliche Bekanntmachung

8. Änderung Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Kaiserstuhl-Tuniberg

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat die vom Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg am 07.05.2026 in öffentlicher Sitzung beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 22.06.2026 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist der Plan zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl in der Fassung vom 07.05.2026 maßgebend.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl sowie im Rathaus der Gemeinden Bötzingen und Gottenheim während der üblichen Sprechzeiten öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplans mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage unter den Internet-Adressen der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl www.eichstetten.de sowie der Gemeinde Bötzingen www.boetzingen.de und der Gemeinde Gottenheim www.gottenheim.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1-3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Kaiserstuhl-Tuniberg geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bötzingen, den 31.07.2026

Schneckenburger,
Verbandsvorsitzender